

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/18\_2021

Lausanne, 11. Juni 2021

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

Urteil vom 26. Mai 2021 ([6B 1295/2020](#))

### **Bankbesetzung von 2018 in Lausanne – Keine Notstandssituation für Klimaaktivistinnen und -aktivisten**

***Zwölf Klimaaktivistinnen und -aktivisten, die im November 2018 eine Bankfiliale in Lausanne besetzt hatten und dafür wegen Hausfriedensbruchs verurteilt wurden, haben nicht in einer Notstandssituation gehandelt. Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt in diesem Punkt ab. Recht gegeben hat es zehn der zwölf Personen in einem Nebenpunkt.***

Die Betroffenen waren am 22. November 2018 in Lausanne in eine Bankfiliale eingedrungen, um gegen den Klimawandel zu demonstrieren. Der Aufforderung der Polizei zum Verlassen der Räumlichkeiten kamen einige Personen nach, die restlichen verblieben in der Bank und wurden von der Polizei etwas mehr als eine Stunde nach Beginn der Aktion herausgetragen. Das Polizeigericht des Bezirks Lausanne sprach die zwölf Aktivistinnen und Aktivisten frei. Das Kantonsgericht Waadt sprach sie im September 2020 des Hausfriedensbruchs schuldig, zehn von ihnen zudem wegen Hinderung einer Amtshandlung. Es verurteilte sie zu bedingten Geldstrafen und Bussen.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts im Hauptpunkt ab. Die Betroffenen hatten argumentiert, sich bei der Aktion in einem "rechtfertigenden Notstand" (Artikel 17 Strafgesetzbuch, StGB) befunden zu haben, was vom Kantonsgericht zu Unrecht verneint worden sei. Gemäss Artikel 17 StGB handelt rechtmässig, wer eine Straftat begeht, um damit ein eigenes oder das Rechtsgut einer

anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden.

Vorliegend ist das Erfordernis einer "unmittelbaren Gefahr" nicht erfüllt. Nicht zu prüfen oder in Frage zu stellen sind in diesem Zusammenhang die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Klimaerwärmung. Eine Auslegung der Notstandsregelung ergibt, dass sich eine "unmittelbare" Gefahr kurzfristig, zumindest innerhalb von Stunden nach der Tat realisieren muss. Artikel 17 StGB zielt in diesem Sinne nicht darauf ab, einen Täter von der Bestrafung auszunehmen, der glaubt, zur Wahrung eines seiner Einschätzung nach berechtigten oder höherrangigen Interesses handeln zu müssen. Vielmehr geht es um eine konkrete Situation, in der sich der Täter zufällig mit einer kurzfristig eingetretenen Gefahr konfrontiert sieht. Mit anderen Worten ist vorliegend nicht über die Dringlichkeit der Klimaerwärmung als solche zu befinden; festzuhalten ist einzig, dass im Moment der Aktion keine aktuelle und unmittelbare Gefahr im Sinne der strafrechtlichen Notstandsregelung bestanden hat. Geschützt werden sollte mit der Aktion im Übrigen nicht ein konkretes individuelles Rechtsgut; Ziel der Betroffenen war vielmehr die Verteidigung kollektiver Interessen, namentlich der Umwelt, der Gesundheit oder des Wohlergehens der Bevölkerung. Der Gesetzgeber hat die Anwendung der Notstandsregelung auf solche Situationen indessen explizit ausgeschlossen.

Anders als von den Beschwerdeführenden vorgebracht, ist auch nicht davon auszugehen, dass sie sich in einer irrigen Vorstellung über das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr (sog. "Putativnotstand", Artikel 13 StGB) befunden hätten. Gemäss ihren protokollierten Angaben hat niemand von ihnen behauptet, zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr gehandelt zu haben, welche etwa ihr Leben oder ihre Gesundheit bedroht haben könnte. Vielmehr haben sie im Strafverfahren und auch vor Bundesgericht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Aktion vom Willen geleitet war, einen politischen Wandel herbeizuführen oder das Bewusstsein für die Problematik des Klimawandels zu wecken.

Weiter können sich die Verurteilten nicht auf den aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der "Wahrung berechtigter Interessen" berufen. Dies würde unter anderem voraussetzen, dass ihr Handeln das einzige Verteidigungsmittel darstellt. Das ist offensichtlich nicht der Fall, zumal zur Erreichung ihrer Ziele unzählige legale Methoden offen gestanden hätten, insbesondere etwa bewilligte Demonstrationen.

Schliesslich liegen auch keine Umstände vor, um von einer Bestrafung wegen geringfügiger Schuld oder Tatfolgen abzusehen (Artikel 52 StGB). Insbesondere wegen der Dauer der Aktion von mehr als einer Stunde können die Auswirkungen der Tat im Vergleich zu einem Hausfriedensbruch im Allgemeinen nicht als unbedeutend bewertet werden. Im Weiteren sind die Schuldsprüche mit Blick auf die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

In einem Nebenpunkt heisst das Bundesgericht die Beschwerde bezüglich zehn der Aktivisten gut. Sie wurden vom Kantonsgericht zusätzlich wegen Hinderung einer Amtshandlung (Artikel 286 StGB) verurteilt, weil sie der Aufforderung der Polizei zum Verlassen der Bank nicht nachgekommen waren. Diese Schuldsprüche sind aus prozessualen Gründen aufzuheben. Das Kantonsgericht wird prüfen müssen, ob eine Verurteilung auf Basis von kantonalem Recht anstatt von Bundesrecht erfolgen kann.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 11. Juni 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_1295/2020* eingeben.